# Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks

Antragstellerin: Karl Karletshofer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Clemens
Karletshofer, Lessingstraße 19, 89231 Neu-Ulm

Betriebsort: Grundstücke Flur-Nrn. 1276/11, 1276/124 und 1604 der Gemarkung Neu-Ulm

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Karl Karletshofer GmbH hat am 02.12.2021, zuletzt ergänzt am 20.04.2022, beim Landratsamt Neu-Ulm einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks gestellt.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

* Inbetriebnahme eines Ein-Wellen-Zerkleinerers als Ersatz für die mobile hydraulische Schrottschere
	+ Inbetriebnahme einer Siebtrommel als Ersatz für die Siebmaschine mit Befülltrichter
	+ Inbetriebnahme eines Presscontainers zum Pressen von Papier, Pappe und Karton
	+ Änderung von Lager-, Behandlungs- und Umschlagsmengen
	+ Lagerung von Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer AVV 16 05 04\*
	+ Errichtung von 8 Lagerboxen zur Lagerung des Output-Materials des Ein-Wellen-Zerkleinerers
	+ Errichtung und Inbetriebnahme eines Waschplatzes für Container, betriebseigene Lkws, Stapler und Hydraulikbagger
	+ Änderung von Betriebszeiten/ Einsatzzeiten
	+ Erweiterung des firmeninternen Fuhrparks
	+ Errichtung einer Trafostation
	+ Errichtung einer Überdachung für den Altöltank

Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.12.3.1 (G) des Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wird als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 16 und 10 BImSchG durchgeführt.

Daneben fällt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks unter die Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung notwendig, wenn nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Nachdem die genannten Alternativen nicht auf die Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG zutreffen, ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG ausreichend.

Es war daher anhand einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm mittels der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben einschließlich der bereits angezeigten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Daher war für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 13.10.2022, Az. 34-1711.3/2-G04, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az.: 34-1711.3/2-G04

Landratsamt Neu-Ulm